P R O T O K O L L

zur

0 5 . G E M E I N D E R A T S - S I T Z U N G

Donnerstag, den 22. September 2022; 19.00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:
Herbert Rieder

Vizebürgermeister:
Franz Seil
Wilfried Ellinger

Gemeindevorstand:
Roland Friedl
Christine Lintner
Dipl. Ing. (FH) Richard Schrof, MBA

Gemeinderäte:
Johannes Lanner
Ing. Mag. Dr. Josef Schreder
Mag. Franz Hörmann
Dominik Spitzer
Stefan Berger
Dipl. (HTL) Ing. Jürgen Peer
Claudio Schön
Manfred Schwarzenbacher

Ersatz:

Sabrina Gurtner	Vertretung für Herrn Johann Lanzinger
Christian Klimek	Vertretung für Herrn Emanuel Rieder, MSc, MBA
Michael Pfleger	Vertretung für Frau Lisa-Maria Beikircher

Schriftführerin:
Mag. Carina Unterlechner

Finanzverwalter:
Günter Schipflinger

T a g e s o r d n u n g :
Siehe beiliegende Einladung zur 05. Gemeinderats-Sitzung (Anhang – Blatt Nr.

Herr Bgm. Rieder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Sodann werden auf Antrag des Vorsitzenden und einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates nachfolgende Tagesordnungspunkte mitaufgenommen und die Nummerierung entsprechend geändert:

Punkt 3

Mayr Markus - Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes/ Arrondierung Baugrundstück
Information und Beschlussfassung über
a) die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 1584 und 1586/1, KG Kirchbichl
b) die Änderung des Flächenwidmungsplanes im selben Planungsbereich

Punkt 14

Gemeinde Kirchbichl – Amtsverzicht
Information über den Amtsverzicht von Fr. Sabrina Schön und Nachbesetzung im Sozial-, Jugend- und Familienausschuss

Anschließend wird zur Behandlung der Tagesordnung geschritten, zu der kein Einwand erhoben wird.

Punkt 1

Gemeinde Kirchbichl – Sportförderung
Information und Beschlussfassung über
a) eine Vereinsförderung im Falle einer Teilnahme bei Europa- bzw. Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen;
b) eine Zuwendung an Kirchbichler Sportler, welche bei Europa- bzw. Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen eine Gold-, Silber- oder Bronzemedaille errungen haben;
c) eine Zuwendung an Gruppen bzw. Mannschaften von Kirchbichler Vereinen, welche bei Europa- bzw. Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen eine Gold-, Silber- oder Bronzemedaille errungen haben.

Herr GV Friedl informiert über die Sportförderrichtlinien aus dem Jahr 2002 sowie darüber, dass der Sport- und Kulturausschuss den Beschluss von damals etwas genauer titulieren und die Fördersummen erhöhen will.

In den neuen Richtlinien ist der Unterschied zwischen Gruppen- und Einzelsiegen enthalten.

Künftig soll die Zugehörigkeit zu einem Dachverband – ASVÖ, ASKÖ oder Union – benötigt werden, damit die Förderung ausgeschüttet wird.

Die Gültigkeit der Sportförderrichtlinien wäre ab 01.01.2023.

Beschluss:
Auf Antrag von Hr. GV Friedl werden mit Geltung ab 01.01.2023 nachfolgende Sportförderrichtlinien einstimmig beschlossen und wird gleichzeitig der Beschluss aus dem Jahr 2002 betreffend die Sportförderrichtlinien aufgehoben:

Förderungen werden an Sportvereine bzw. SportlerInnen nur gemäß den nachstehenden Richtlinien und nach schriftlicher Antragstellung gewährt. Alle Festlegungen gelten auch für den Behindertensport.
Gefördert werden nur Sportarten sowie Sportvereine, die einem in Österreich anerkannten Dachverband (ASVÖ, ASKÖ, Union) angehören.

Zu a):

Kirchbichler Vereinen werden für die Beschickung von Europa- bzw. Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen folgende Unterstützungen gewährt:

Pro TeilnehmerIn im Inland	€ 150,--
Pro TeilnehmerIn im Ausland	€ 300,--

Zu b):

Kirchbichler SportlerInnen (mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirchbichl), welche bei Europa- bzw. Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen eine Gold-, Silber- oder Bronzemedaille errungen haben, bekommen nachfolgende Zuwendungen:

	Europameisterschaft:	Weltmeisterschaft:	Olympische Spiele:
Gold:	€ 350,--	€ 500,--	€ 1.000,--
Silber:	€ 250,--	€ 350,--	€ 750,--
Bronze:	€ 150,--	€ 250,--	€ 500,--

Zu c):

Gruppen bzw. Mannschaften von Kirchbichler Vereinen (unabhängig von der Anzahl der TeilnehmerInnen), welche bei Europa- bzw. Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen eine Gold-, Silber- oder Bronzemedaille errungen haben, bekommen nachfolgende Zuwendungen:

	Europameisterschaft:	Weltmeisterschaft:	Olympische Spiele:
Gold:	€ 250,--	€ 350,--	€ 750,--
Silber:	€ 200,--	€ 300,--	€ 500,--
Bronze:	€ 100,--	€ 150,--	€ 250,--

In Sonderfällen kann der Gemeindevorstand – unabhängig von den gegenständlichen Richtlinien – Ausnahmen beschließen.
Auf die Gewährung der vorstehenden Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
Die errungenen Medaillen bzw. Titel sind mit der Antragstellung entsprechend nachzuweisen.

Punkt 2

Gemeinde Kirchbichl - Finanzkontrolle
Bericht des Obmannes des Finanzkontrollausschusses, Herrn Claudio Schön, über die Finanzkontrolle vom 19.08.2022

Von Herrn GR Schön wird vorgebracht, dass am 19. August 2022 eine Finanzkontrollausschuss-Sitzung stattfand, bei der sowohl eine Kassaprüfung der Gemeinde Kirchbichl als auch des Wohn- und Pflegeheimes durchgeführt wurden. Die Ergebnisse (Protokolle) dieser Prüfungen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Punkt 3

Mayr Markus - Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes/ Arrondierung Baugrundstück

Information und Beschlussfassung über

c) die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 1584 und 1586/1, KG Kirchbichl
d) die Änderung des Flächenwidmungsplanes im selben Planungsbereich

Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Nr. 1584 und Nr. 1586/1, die sich am Kirchbichler Boden im Ortsteil Luech befinden. Die landwirtschaftlich vor allem als Grünland genutzten Flächen liegen am dortigen Südwesthang nördlich der Landesstraße B 178 Loferer Straße, und zählen zu den Bewirtschaftungsflächen der Hofstelle Oberluech am Römerweg.

Der gegenständliche Planungsbereich befindet sich am nordwestlichen Siedlungseck der nördlich der Loferer Straße liegenden Wohnsiedlungssplitter, wobei das Planungsgebiet am östlichen Rand des westlichen Siedlungssplitters situiert ist. Südlich bzw. südöstlich der Fläche bestehen bereits sieben Wohnhäuser im näheren Umfeld, wobei die Erschließung über eine Privatstraße erfolgt, die zum Gst.Nr. 1586/1 gehört. In östliche Richtung wird der größere Siedlungssplitter Luech durch den Obingerbach begrenzt, der in einem schmalen Graben in südliche Richtung fließt. Der Bach besitzt Wildbachpotential.

Die Zufahrt zum geplanten Grundstück erfolgt von der südlich verlaufenden Landesstraße B 178 Loferer Straße über eine Privatstraße, Teilfläche des Grundstückes Nr. 1586/1.

PLANUNGSZIEL

Der Grundeigentümer und Bewirtschafter der Hofstelle Oberluech, Hr. Markus Mayr, beabsichtigt die Hofübergabe an seinen Sohn. Gleichzeitig sollen drei Kinder ihren Erbteil erhalten, wofür die Errichtung eines Dreifamilienhauses vorgesehen ist. Herr Andreas Mayr beabsichtigt, auf Grund seiner bautechnischen Kenntnisse im Holzbau, ein Dreifamilienwohnhaus in Holzbauweise auf einem betonierten Sockelgeschoß zu errichten. Die Zufahrt soll über die bestehende Stichstraße erfolgen, wobei eine Umkehrmöglichkeit im Zuge der Gebäudesituierung mit vorgesehen werden soll. Entsprechend dem auf Plausibilität geprüften lärmtechnischen Gutachten wird eine Widmung als Gemischtes Wohngebiet angestrebt. Als Grundlage hierzu ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich, die gemäß § 32 (2) c TROG 2022 als zulässig gewertet werden kann.

Beschluss:

a) Auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf vom 14.09.2022, Zahl FF126/22, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke 1584 und 1586/1 KG Kirchbichl (zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für eine vorwiegend Wohnnutzung, Raumstempel W22, Zeitzone z1 und Dichte D1 im Bereich der Grundstücke Nr. 1584, 1586/1.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 14.9.2022 mit der Planungsnummer 511-2021-00007 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gp. 1586/1 und 1584, KG 83007 Kirchbichl (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:
Umwidmung

Grundstück 1584 KG 83007 Kirchbichl
rund 79 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weiters Grundstück 1586/1 KG 83007 Kirchbichl
rund 766 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 4

Burgmann Sabrina - Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstücks 723/17, KG Kirchbichl

Information und Beschlussfassung über
a) einen Raumordnungsvertrag
b) die Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 in ein gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2022

a) Raumordnungsvertrag:

Derzeit findet ein Bauvorhaben auf dem gegenständlichen Grundstück statt. Im Zuge der Bauarbeiten kam es zu diversen Änderungswünschen und Adaptierungen in Bezug auf Barrierefreiheit. Die geplante Wohneinheit im Erd- und Obergeschoss soll als Hauptwohnsitz für die Widmungswerberin dienen. Im Bereich der Nebenräume im Kellergeschoss, welche nun aufgrund einer Abgrabung des Geländes ebenerdig erreichbar sind, ist die Idee entstanden, dass dort für die Firmeninhaberin (Widmungswerberin) barrierefrei eine Konditorei errichtet werden könnte.
Die Widmungswerberin ist gerade in der Lehrausbildung und möchte nach Abschluss hier selbständig tätig sein.
Die gegenständliche Widmung als Wohngebiet lässt eine gewerbliche Nutzung im Untergeschoss nicht zu, weil eine Konditorei nicht als Betrieb des alltäglichen Bedarfes bezeichnet werden kann. Damit dieser Anregung der Widmungswerberin entsprochen werden kann ist eine Änderung in ein gemischtes Wohngebiet notwendig. Zu dieser Vorgangsweise kam es beispielsweise auch bei der angrenzenden Firma (Alpina Kaffeemaschinen).

Für dieses Vorhaben ist eine Widmungsänderung der genannten Grundparzelle erforderlich.

Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Die Gemeinde kann zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und gegebenenfalls auch der Festlegungen übergeordneter Planungsinstrumente Verträge mit Grundeigentümern abschließen.

Ziele der örtlichen Raumordnung sind gem. § 27 Abs. 2 TROG 2022 unter anderem,

- die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen,

- die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft entsprechend dem bei einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung im jeweiligen Planungszeitraum (§ 31c) gegebenen Bedarf.

Der gegenständliche Vertrag dient der Erreichung der obgenannten Ziele der örtlichen Raumordnung zumal:

- im Ortskern ein Hauptwohnsitz für die Widmungswerberin entsteht, der barrierefrei ist und ihren Bedürfnissen entspricht. Dabei wurde kein Neubau errichtet, sondern eine große Renovierung mit kleinen Zubauten umgesetzt.
- In zentraler Lage wird einem einheimischen Unternehmen mit besonderen Bedürfnissen eine Firmengründung ermöglicht.
- Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass eine Konditorei eröffnet wird. Derzeit gibt es nur ein unzureichendes Angebot.

Demgemäß soll nun zum Zwecke der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und zur Wahrung sowohl des öffentlichen Interesses als auch der Interessen der Widmungswerberin der vorgelegte Vertrag (siehe Beilage Blatt-Nr.) abgeschlossen werden.

Beschluss:
Auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, den Raumordnungsvertrag mit Fr. Sabrina Burgmann wie vorgelegt abzuschließen.

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes:
Planungsgebiet:
Der Planungsbereich befindet sich in Ortsteil „Ort“, an der öffentlichen Gemeindestraße Quellenbergstraße – in zweiter Häuserreihe zur Landesstraße B 171.
Umliegend grenzt Wohngebiet mit niedriger und mittlerer Baudichte an das Planungsareal heran. Nördlich grenzt ein gemischtes Wohngebiet, bebaut mit einem Betriebsgebäude heran (Fertigung und Handel mit Kaffeemaschinen).
Die Bestandsbebauung auf Gp. 727/1 bildet einen natürlichen Lärmschutz zur Landesstraße hin.
Verkehrserschließung: Zufahrt von der öffentlichen Gemeindestraße - Quellenbergstraße. Die infrastrukturellen Defizite, welche im Bereich des Entwicklungsstempels beschrieben sind, sind von dieser Planung nicht betroffen und wurden bereits zum überwiegenden Teil gelöst.
Im Zuge des Raumordnungsvertrages wurde jedoch sichergestellt, dass eine Verbreiterung der Quellenbergstraße erfolgt. Zum Teil wurden die bestehenden Einfriedungsmauern bereits abgetragen. Der privatrechtliche Konsens zwischen Widmungswerber und Gemeinde liegt vor.

PLANUNGSZIEL
Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes soll die Nutzungsänderung für die Unterbringung einer barrierefreien Konditorei ermöglichen. Die körperlich beeinträchtige Eigentümerin des Wohnhauses soll so im Untergeschoß ihrem gelernten Beruf nachgehen können. Für den angrenzenden Siedlungsraum stellt die Konditorei eine Bereicherung des Angebotes dar. Für Abholer ist der Weg zur Liegenschaft auf kurzem Wege von der Landesstraße aus erreichbar. Die angrenzende Wohnhausbebauung wird dadurch nicht nachteilig berührt.
Weder die geplante Dimension der gewerblich Nutzung noch die zu erwartende Emissionen oder das mit der Eigentümerin besprochene Verkehrsaufkommen, stehen im Widerspruch zur geplanten Widmungskategorie.
In den Obergeschoßen des Gebäudes auf Gp. 723/17 befinden sich zwei Wohnungen, für die der Baukonsens vorliegt.
Das umliegende Erdreich im Kellergeschoß wurde nun abgegraben, um Parkflächen zu schaffen und das Kellergeschoß barrierefrei zugänglich zu machen. Das Gebäude verfügt über einen Lift. Im Raumordnungsvertrag wurde vereinbart, dass die Verbreiterung der Quellenbergstraße umgesetzt werden kann.

Straße:
Die Quellenbergstraße wurde in den vergangenen Jahren mehrfach ausgebaut und diverse Ausweichen wurden ermöglicht (Grundabtretungen). Im Zuge der gegenständlichen Planung ist aufgefallen, dass diverse Differenzflächen zwischen dem Bauland und der gegenständlichen Straßenfläche bestehen. Diese sollen nun in einem Zuge korrigiert werden – einheitliche Freilandwidmung der Straße.

Beschluss:
Auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer – Bauamt - Gemeinde Kirchbichl ausgearbeiteten Entwurf vom 07.06.2022, mit der Planungsnummer 511-2022-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 723/1 und 723/17, KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:
Umwidmung
Grundstück 723/1 KG 83007 Kirchbichl
rund 241 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie
rund 1523 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 723/17 KG 83007 Kirchbichl
rund 711 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie
rund 8 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 5

Leitner Peter - Änderung / Arrondierung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 960/1, KG Kirchbichl

Information und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Arrondierung der bestehenden Baulandgrenzen im Bereich der Bestandsbebauung (Neuvermessung - Grundteilung)

Planungsgebiet:

Der Planungsbereich befindet sich im Ortsteil „Oberndorf", südlich der Freizeitanlagen rund um das Strandbad Kirchbichl". Die gegenständlichen Flächen befinden sich innerhalb der ehemaligen „Leitner Säge". Das gesamte Sägewerksareal wird zwischenzeitlich rein für Wohnzwecke bzw. in geringem Ausmaß für Privatzimmervermietung verwendet. Die ehemaligen Lagerflächen sind zwischenzeitlich als Freiland rückgewidmet worden (R 4) und die bebauten Flächen befinden sich im Wohngebiet.

Westlich angrenzend befindet sich der Siedlungsraum an der Waldstraße – reine Wohngebietswidmung mit Bestandsbebauungen geringer und mittlerer Dichte. In diesem Jahr erfolgten hier einige Nachverdichtungen.

Südlich, östlich und nördlich grenzen großflächige Freiflächen an, welche wie folgt genutzt werden: landwirtschaftliche Intensivwiesen und kleinräumige Waldflächen.

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereiches der WLV – Gefahrenzonen sich nicht bekannt.

Die vom Planungsbereich betroffenen Teilflächen der bereits bebauten Grundstücke im Wohngebiet sind sehr kleinflächig und dienen nur der Herstellung einer einheitlichen Widmung.

Lärmbelastungen von Schienen- oder Straßenverkehr liegen nicht vor.

Verkehrserschließung: Zufahrt über die öffentliche Gemeindestraße - Moorstraße. Die Zufahrten zu den angrenzenden Parzellen werden über Servitutsflächen geregelt.

PLANUNGSZIEL

Die Ränder der bestehenden Wohngebietswidmung sollen mit dem Grenzverlauf der betroffenen Grundstücke übereinstimmen (einheitliche Flächenwidmung). Das Gebäude zwischen Gp. 960/3 und Gp. 960/2 soll auf einem eigenem Grundstück situiert werden. Die Neuvermessung hat ergeben, dass bei einer Teilung entlang des derzeitigen Widmungsverlaufes die Mindestabstände gemäß § 6 TBO 2022 nicht eingehalten werden können. Somit ist in Richtung Süden eine kleinräumige Arrondierung notwendig.

Übrige gewidmete Gesamtfläche: Die Grenzen Richtung Südwesten wurden verlaufend mit der Widmungsgrenze geplant. Im Nordosten in der z0 Fläche kommt es zu einer kleinräumigen Rückwidmung, da dieser keilförmige Bereich ohnehin nicht bebaubar ist.

Von der Vorlage einer Bebauungs- bzw. Parzellieurngskonzeptes wurde abgesehen, da in der z0 Fläche nur eine kleinräumige Arrondierung im Randbereich ansteht. Eine großflächige Teilung zur Schaffung von Baugrundstücken ist derzeit nicht vorgesehen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird die im ÖROK angeführte Bebauungs- bzw. Parzellierungsstudie umgesetzt (verlangt – RO – Vertrag).

Hinsichtlich der Zufahrten für die angrenzenden, Grundstücke ist sichergestellt, dass auf dem neugebildeten Grundstück und nördlich davon die notwendigen Geh- und Fahrrechte für den Bestand eingeräumt werden (notwendig für die positive Erledigung des Grundteilungsverfahrens). Von der Erstellung eines Raumordnungsvertrages wurde abgesehen – kleinräumige Arrondierung.

Ver- und Entsorgungsleitungen für später geplante bauliche Maßnahmen sind vorhanden (technische Infrastruktur).

Beschluss:
Auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer – Bauamt - Gemeinde Kirchbichl ausgearbeiteten Entwurf vom 16.08.2022, mit der Planungsnummer 511-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke 960/1 und 960/3, KG 83007 Kirchbichl (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:
Umwidmung

Grundstück 960/1 KG 83007 Kirchbichl
rund 121 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie
rund 175 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück 960/3 KG 83007 Kirchbichl
rund 2 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 6

Unterrainer Josef - Gemeinde Kirchbichl: Übernahme der Stolzstraße in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl

Information und Beschlussfassung über
a) die Übernahme der Gp. 1908/2, KG Kirchbichl, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie
b) die Widmung der Gp. 1908/2, KG Kirchbichl, für den Gemeingebrauch gemäß Tiroler Straßengesetz

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer einstimmig (mit einer Stimmenthaltung aufgrund von Befangenheit) nachfolgende Beschlüsse:
a) die Übernahme der Stolzstraße, Gp. 1908/2, KG Kirchbichl, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie

b) die Widmung der Stolzstraße, Gp. 1908/2, KG Kirchbichl, für den „Gemeingebrauch“ gemäß § 4 Tiroler Straßengesetz.

Punkt 7

Gemeinde Kirchbichl - Firma Vialand Beteiligungs-GmbH und Firma Ventotrans GmbH: Vereinbarung

Information und Beschlussfassung über die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchbichl und der Firma Vialand Beteiligungs-GmbH und Firma Ventotrans GmbH über die Nutzung der Räumlichkeiten (Bürobetrieb) der Tops 107 und 108 auf Gp. 1008/2, KG Kirchbichl, sowie die externe Anmietung von LKW-Parkplätzen

Beschluss:
Auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl nach Verlesung der ggst. Vereinbarung einstimmig, die Vereinbarung mit der Firma Vialand Beteiligungs-GmbH und der Firma Ventotrans GmbH betreffend die Nutzung der Tops 107 und 108, Gp. 1008/2, KG Kirchbichl, als reinen Bürobetrieb sowie die externe Anmietung von LKW-Parkplätzen abzuschließen.

Punkt 8

Gemeinde Kirchbichl - Eder Maximilian: Verkauf der Teilfläche 1 aus Gp. 1867, KG Kirchbichl, Arrondierung des Flächenwidmungsplanes, Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch sowie Abschreibung vom Öffentlichen Gut der Gemeinde Kirchbichl

Information und Beschlussfassung über

a) den Verkauf der Teilfläche 1 (1 m²) aus Gp. 1876, KG Kirchbichl, an Eder Maximilian,
b) die Arrondierung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1867, KG Kirchbichl – kleinflächige Anpassungen an den Grenzverlauf mit den Widmungen Freiland und Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022,
c) die Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch hinsichtlich der Teilfläche 1 sowie
d) die Abschreibung der Teilfläche 1 vom Öffentlichen Gut

Planungsgebiet:
Der Planungsbereich befindet sich in Ortsteil „Kastengstatt“, am Fußweg auf Gp. 1867, KG Kirchbichl. Der gegenständliche Fußweg befindet sich im Eigentum des öffentlichen Gutes der Gemeinde Kirchbichl und verbindet den Bewirtschaftungsweg der TIWAG „Fischaufstieg – bis Wehr“ mit der öffentlichen Gemeindestraße Kastengstatterstraße. Die geringfügige Einengung des Gehweges kann aus Sicht der Straßenverwalterin vertreten werden.

PLANUNGSZIEL
Herstellung einer einheitlichen Flächenwidmung, damit die Teilfläche von 1 m² dem Baugrundstück zugeschrieben werden kann und die Grundgrenze nicht überbaut ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl fass auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer einstimmig folgende Beschlüsse:

a) den Verkauf der Teilfläche 1 (1 m²) aus Gp. 1876, KG Kirchbichl, an Maximilian Eder,

b) die Arrondierung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1867, KG Kirchbichl – kleinflächige Anpassungen an den Grenzverlauf mit den Widmungen Freiland und Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022:

Auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer – Bauamt - Gemeinde Kirchbichl ausgearbeiteten Entwurf vom 20.9.2022, mit der Planungsnummer 511-2022-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich des Grundstücks 1867, KG 83007 Kirchbichl (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:
Umwidmung

Grundstück 1867 KG 83007 Kirchbichl
rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird**.**

c) die Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch hinsichtlich der Teilfläche 1 sowie

d) die Abschreibung der Teilfläche 1 aus Gp. 1876, KG Kirchbichl, vom Öffentlichen Gut der Gemeinde Kirchbichl.

Punkt 9

Gemeinde Kirchbichl - Arrondierung Flächenwidmungsplan - Kastengstatterstraße, Flößerweg, Haidachstraße
Information und Beschlussfassung über die Arrondierung des Flächenwidmungsplanes im Bereich ausgebauter Straßenabschnitte in Kastengstatt (ehem. Ablöseflächen - einheitlich Freiland)

Planungsgebiet:
Der Planungsbereich befindet sich in Ortsteil „Kastengstatt“, und stellt die Grundstücksform der betroffenen Gemeindestraßen dar – „Kastengstatterstraße, Flößerweg und Haidachstraße“. Angrenzende Baulandflächen, Baulandumlegungsflächen oder Sonderflächen sind nicht von dieser Planung berührt. Keine straßenrechtlichen Veränderungen vorgesehen – Seveso Gefahrenbereich zwar räumlich, jedoch nicht hinsichtlich geplanter baulicher Maßnahmen berührt (Straßenflächen bleiben unverändert).

PLANUNGSZIEL
Herstellung einer einheitlichen Flächenwidmung – die Abtretungsflächen der vergangenen Jahre mit einer Baulandwidmung sollen in Freiland rückgewidmet werden.

Beschluss:
Auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer – Bauamt - Gemeinde Kirchbichl ausgearbeiteten Entwurf vom 11.08.2022, mit der Planungsnummer 511-2022-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstück Gpn. .123, 1855/2, 1864 und 1868/7, KG 83007 Kirchbichl (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:
Umwidmung

Grundstück .123 KG 83007 Kirchbichl
rund 86 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 1855/2 KG 83007 Kirchbichl
rund 282 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie
rund 2836 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 1864 KG 83007 Kirchbichl
rund 2252 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie
rund 196 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 1868/7 KG 83007 Kirchbichl
rund 370 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie

rund 1258 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 10

Steiner Franz u. Renate - Arrondierung des Flächenwidmungsplanes in der Bodenstraße
Information und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1458/12, KG Kirchbichl

Planungsgebiet:
Das Planungsgebiet umfasst eine Teilfläche des bestehenden Grundstückes Nr. 1458/12, das am eher westlichen Rand der Siedlung an der Bodenstraße situiert ist. Die Parzelle weist eine trapezförmige Konfiguration auf, wobei die mittlere Breite bei circa 18,7 m liegt. Die mittlere Breite des davon gewidmeten Teiles beträgt rund 16 Meter. Die Parzelle befindet sich, wie alle Grundstücke in diesem Abschnitt, an einem deutlich ausgeprägten Süd- bis Südwesthang. Die Höhendifferenz zwischen der südlichen Straße und dem derzeit gewidmeten, nördlichen Rand beträgt circa 9 Meter. Nördlich der Parzelle wurden zum Schutz vor Steinschlägen Schutznetze errichtet. Erläuterungen GZl: FF102/22 3 Filzer.Freudenschuß ZT OG eFWP: 511-2022-00007 Die Bebauung an der Bodenstraße ist überwiegend einhüftig, bergseitig, ausgeprägt. Es bestehen hauptsächlich Ein- und Zweifamilienwohnhäuser mit lockeren bis mittleren Baudichten. Verkehrsmäßig wird das gegenständliche Grundstück über die südlich verlaufende Bodenstraße, Gst.Nr. 1459 - Öffentliches Gut, erschlossen.

PLANUNGSZIEL
Der Sohn der Grundeigentümer beabsichtigt, am Südhang ein Terrassenhaus für sich und seine Familie zu errichten. Dabei wurden im Vorfeld dieser Widmungsänderung einerseits Gespräche über die Höhenverträglichkeit des Gebäudeentwurfes und die Einbindung in die bestehende Siedlungszeile mit allen Beteiligten geführt und es konnte ein Einvernehmen gefunden werden. Andererseits wurde mit Vertretern der Raumordnungskommission die geringfügige Erweiterung der Baulandfläche am Grundstück besprochen und es wurde eine positive Erledigung hierfür in Aussicht gestellt. Zu den derzeit gewidmeten ca. 363 m² sollen ca. 95 m² Bauland hinzugenommen werden, sodass letztlich ca. 460 m² Bauplatzfläche zur Verfügung steht.

Beschluss:
Auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 26.07.2022, mit der Planungsnummer 511-2022-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich des Grundstücks Gp. 1458/12, KG 83007 Kirchbichl (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:
Umwidmung

Grundstück 1458/12 KG 83007 Kirchbichl
rund 95 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 11

Stöckl Peter - Erlassung eines Bebauungsplanes - Teilbereich der Gp. 990/1, KG Kirchbichl

Information und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für drei Baugrundstücke an der Sonnbichlstraße

Planungsgebiet:
Bereich des Gst.Nr. 990/1; Katastralgemeinde Kirchbichl. Das Planungsgebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 990/1, das sich im Ortsteil Oberndorf östlich der Sonnbichlstraße befindet und noch gänzlich unbebaut ist. Die Baulandfläche ist mittig in diesem Siedlungsabschnitt situiert und weist ein Ausmaß von circa 3924 m² auf. Zur Fortschreibung des ÖRK wurde die Baulandreservefläche als Bauverbotsfläche festgelegt und im Zuge der Überarbeitung des FWP als solche gewidmet. Im Jahr 2021 wurde ein Widmungsverfahren gestartet, um die Bauverbotsfläche aufzuheben, indem ein Raumordnungsvertrag zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde Kirchbichl mit entsprechenden Maßnahmen abgeschlossen wurde. Die Baulandfläche grenzt an den südlich bestehenden Siedlungsrand an. In der Siedlung, die als Hauptsiedlungsraum gewertet werden kann, ist ein Mix aus unterschiedlichen Wohngebäuden ausgeprägt: Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, Mehrfamilienwohnhäuser und Wohnhausanlagen, Reihenhäuser. Die Wohnnutzung ist dominant. Die Baulandfläche weist ein geringes Nordgefälle auf.
Verkehrsmäßig wird der Siedlungsraum Oberndorf Süd über zwei weiterführende Gemeindestraßen, die Bruggerstraße und die Lindenstraße, erschlossen, die in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Die Sonnbichlstraße endet in einem Ringsystem und kann nicht mehr weitergeführt werden. Querverbindungen zu diesen langgestreckten Straßen bestehen derzeit nicht. Der Planungsbereich wird über die Sonnbichlstraße erschlossen, die eine Breite zwischen 3,90 m und 4,30 m aufweist und als einspurig zu werten ist. Das Teilstück der Lindenstraße auf Gst.Nr. 946/1, nordöstlich, ist eine Privatstraße. Alle technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

PLANUNGSZIEL
Der Grundeigentümer, Hr. Peter Stöckl, beabsichtigt, drei gleichgroße Parzellen zu bilden, um sie an Weichende als Erbteil zu vergeben. Weiters sollen das restliche Bauland zur Bildung von Parzellen vorgesehen und gleichzeitig die Vorgaben der ÖRK-Verordnung umgesetzt

werden. Entsprechende Festlegungen für eine zweckmäßige Bebauung sollen getroffen werden.

Beschluss:
Auf Antrag von GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf "Sonnbichlstraße - Stöckl" über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.08.2022, Zahl FF077/22, **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 12

Gasteiger Florian und Reinhard - Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Wenzenstraße

Information und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 222/1, KG Kirchbichl (zum Teil)

Planungsgebiet:
Bereich der Gst.Nr. 222/18, 222/19, 222/20, 222/21; Katastralgemeinde Kirchbichl.
Das Planungsgebiet umfasst die mittlerweile verbücherten vier Grundstücke wie o.a., die am nordöstlichen Rand eines bereits isolierten mittelgroßen Siedlungssplitters liegen. Die Grundflächen befinden sich südlich der so genannten Glauracher Kurve, die die Landesstraße B 171 Tiroler Straße dort beschreibt.
Die als Wohngebiet gewidmeten Grundstücke im bestehenden Splitter wurden u.a. unmittelbar südöstlich der Landesstraße B 171 ohne nennenswerte Lärmschutzmaßnahmen angesiedelt. Für die gegenständlichen Parzellen im Planungsgebiet inkl. der südwestlich davon gelegenen Parzelle Nr. 222/17, wurde zum Widmungsverfahren im Jahr 2017 ein lärmtechnisches Gutachten angefordert und die Widmung entsprechend der Vorgaben in diesem Gutachten festgelegt.
Nördlich und östlich des gegenständlichen Areals schließen großteils unbebaute Freilandflächen an, die landwirtschaftlich geprägt sind bzw. genutzt werden.

Nordwestlich befindet sich zwischen dem Planungsgebiet und der Landesstraße ein Pufferstreifen, Gst.Nr. 222/1, der als Sonderfläche Grünanlage mit 3 m hoher Lärmschutzmaßnahme § 43 (1) b TROG gewidmet wurde.
Gemäß dem Raumordnungsvertrag ist gleichzeitig mit der Errichtung von Gebäuden ein Lärmschutzerddamm mit einer Höhe von 3 m zu errichten.
Verkehrsmäßig werden die Grundstücke im Planungsbereich von der Gemeindestraße Gst.Nr. 1994 „Wenzenstraße“ erschlossen.
Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

PLANUNGSZIEL
Gemäß der Besprechung vom 16.12.2014 können zwei Grundstücke für die Brüder des Grundeigentümers, Hr. Florian Gasteiger, als Weichende verwendet, sowie zwei Grundstücke frei veräußert werden. Ein Grundstück ist für einen Kirchbichler zu günstigen Konditionen zu vergeben.

Auf den beiden Grundstücken, Nr. 222/18 und Nr. 222/19, plant der Grundeigentümer, Hr. Gasteiger, die Errichtung von jeweils einem 3-Familien-Wohnhaus. Dabei ist einmal vorgesehen, im Erdgeschoß eine Wohneinheit und im Obergeschoß zwei Wohneinheiten zu errichten. Auf dem Grundstück Nr. 222/19 sind im Erdgeschoß zwei Wohnungen und im Obergeschoß eine Wohneinheit vorgesehen. Die Grundrisse sind derart konzipiert, dass die Schlafräume nicht an der Seite der Landesstraße bzw. bahnseitig liegen.

Beschluss:
Auf Antrag von Herrn GR Dipl. (HTL) Ing. Peer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf "Wenzenstraße - Gasteiger" über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 02.08.2022, Zahl FF109/22, **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 13

Partei MFG - Ansuchen auf Verzicht der Impfwerbung sowie Nichtteilnahme bei der "Schwerpunktimpfaktion im Spätsommer/Herbst 2022“ des Landes Tirol

Information und Beschlussfassung über die Ansuchen der Partei MFG

a) auf Covid-19 Impfwerbung seitens der Gemeinde zu verzichten und diese abzulehnen, selbst wenn diese durch Fördermaßnahmen gestützt wird. Zweckgebundene Gelder, welche durch das Gießkannenprinzip bereits ausgezahlt wurden, mögen nicht für Covid-19 Impfwerbung verwendet werden.
b) der „Schwerpunktimpfaktion im Spätsommer/Herbst 2022“ des Landes Tirol eine klare Absage zu erteilen.

Herr GV Dipl. Ing. (FH) Schrof, MBA, informiert über die beiden Ansuchen der MFG.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl fasst auf Antrag von GV Dipl. Ing. (FH) Schrof, MBA, den mehrstimmigen Beschluss (zwei Gegenstimmen)

a) das Ansuchen auf Verzicht der Impfwerbung abzulehnen.
b) das Ansuchen, der Teilnahme bei der „Schwerpunktimpfaktion im Spätsommer/Herbst des Landes Tirol“ eine klare Absage zu erteilen, abzulehnen.

Punkt 14

Gemeinde Kirchbichl – Amtsverzicht

Information über den Amtsverzicht von Fr. Sabrina Schön und Nachbesetzung im Sozial-, Jugend- und Familienausschuss

Herr GV Dipl. Ing. (FH) Schrof, MBA, teilt mit, dass Frau Sabrina Schön, bisheriges Mitglied im Sozial-, Jugend- und Familienausschuss, aus persönlichen Gründen auf ihr Amt verzichtet hat.

Daher erfolgt nachstehende Änderung im Sozial-, Jugend- und Familienausschuss durch Namhaftmachung seitens der Gemeinderatsfraktion MFG (die Änderungen sind rot markiert):

Sozial-, Jugend- und Familienausschuss:	Obfrau	Ostermann Lisa-Maria	gemma
	Obfr.-Stellv.	Lintner Christine	OKL
		Priewasser Sandra	OKL
		Rieder Christian, MSc	BLR
		Mayrhofer Andreas	BLR
		Prosch Theresa	BLR
		Beckett Julia	MFG

Ersatzmitglieder:	Gurtner Sabrina	OKL
	Doppler Bettina	OKL
	Schwarzenbacher Manfred	OKL
	Klimek Christian	BLR
	Unterberger Bernhard	BLR
	Ellinger Wilfried	BLR
	Dipl. Ing. (FH) Richard Schrof, MBA	MFG

Die vorgebrachte Nachbesetzung wird vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

Punkt 16

Informationen aus der letzten Gemeindevorstands-Sitzung vom 13.09.2022

Die in der gegenständlichen Gemeindevorstands-Sitzung gefassten Beschlüsse werden von Hr. Vzbgm. Ellinger dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Punkt 17

Anfragen, Anträge, Allfälliges

a) Herr Bgm. Rieder informiert darüber, dass sich die Dienst- und Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt ab 01. Oktober 2022 wie folgt ändern:

Dienstzeiten:

- Montag 07:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Dienstag 07:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
- Mittwoch 07:30 – 13:00 Uhr
- Donnerstag 07:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
- Freitag 07:30 – 13:00 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

- Montag 07:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Dienstag bis Freitag 07:30 – 12:30 Uhr

b) Herr GV Friedl lädt zur diesjährigen Sportlerehrung am Freitag, den 21.10.2022, um 18:00 Uhr in der Mittelschule ein.

c) Herr GR Mag. Hörmann teilt mit, dass am kommenden Samstag der Familien-radwandertag in Kooperation mit den Gemeinden Schwoich und Bad Häring stattfindet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird die Sitzung um 21.02 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Die Schriftführerin: Der Vorsitzende:

(Gde.-Amtsleiterin) (Bürgermeister)

Weitere Gemeinderatsmitglieder: